



GEMEINDE ROHRBACH

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze; Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Puch II auf der Fl.Nr. 2125 der Gemarkung Puch für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Ortsteils Puch

Die Gemeinde Pörsbach hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG i.V.m. § 10 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf Fl.Nr. 2125 der Gemarkung Puch beantragt. Das entnommene Grundwasser wird für die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Puch, Gemeinde Pörsbach, verwendet. Der Tiefbrunnen Puch B II wurde im Jahr 1988 erstellt. Zuletzt wurde eine maximale jährliche Entnahmemenge von 32.000 m³ pro Jahr genehmigt. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einwohnerzahlen und des Verbrauchs der letzten Jahre, wird auch in diesem Erlaubniszeitraum eine maximale Entnahmemenge von 32.000 m³ an Grundwasser pro Jahr beantragt.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG sind die **Unterlagen** in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Die Unterlagen für das o. g. Vorhaben liegen in der Zeit von Montag 10.05.2021 bis Freitag 11.06.2021 in der Gemeinde Rohrbach, Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und die Antrags- und Planunterlagen finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen. Maßgeblich ist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis zum 25.06.2021) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Rohrbach Zimmer Nr. 14

oder beim

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 114

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Gemeinde Rohrbach a. d. Ilm
Rohrbach, den 27. Juni 2021



Keck
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 28.04.2021

Abgenommen am: